

baum • reiter & collegen
RECHTSANWÄLTE

SCH

POSTEINGANG 26.04.2019

Tatbestandsberichtigung
FRIST 10.05.2019 **VORFRIST** 03.05.2019

Berufungseinlegung
FRIST 27.05.2019 **VORFRIST** 20.05.2019

Berufungsbegründung
FRIST 26.06.2019 **VORFRIST** 19.06.2019

Streitwertbeschwerde
FRIST 27.11.2019 **VORFRIST** 20.11.2019

40597 Düsseldorf

Absender:

Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks
S. 24.04.19; Ab.U. 25.04.19; bAbU 25.04.19

in dem Rechtsstreit

Ihr Zeichen: 880/18 - 1260

Frist:	zdA	PK	Kennzn.
Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekanntnis vollzogen/Rückgesandt.			Prüf./Stell.
EINGANG			Vervollständigung
26. April 2019			Ertedlg./Zahlg.
Ort und Tag:			
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rückspr./Anruf
Unterschrift:	Original		Terminvereinb.

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekanntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekanntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.



-20- Landgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte
Baum, Reiter & Kollegen
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

24.04.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
20 O 329/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Durchwahl
0221/477-2689

Ihr Zeichen: 880/18 - 1260

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)



seit dem 24.03.2018 in Annahmeverzug befindet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 17 % und die Beklagte zu 83%.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte nach einem Pkw-Kauf im Zusammenhang mit dem sogenannten Abgasskandal.

Der Kläger erwarb am 4. August 2010 den streitgegenständlichen Pkw, einen VW Golf VI 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer
einem Kilometerstand von 0 km zu einem Gesamtpreis von 21.206,86 € inklusive Umsatzsteuer (Anlage K1, AnIH).

Die Beklagte selbst ist Entwicklerin und Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs und des in ihm verbauten Dieselmotors des Typs EA189. In dem Fahrzeug des Klägers wie auch in anderen Fahrzeugen mit demselben Motortyp wurde eine Software eingesetzt, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi zur Steuerung der Abgasrückführung kennt. Im Modus 1, der im unter Laborbedingungen festgelegten Fahrzyklus (NEFZ) aktiviert wird, kommt es zu einer erhöhten Abgasrückführung und damit zu einem reduzierten Schadstoffausstoß. In diesem Modus halten die Fahrzeuge mit dem Motor EA189 die Vorgaben des NEF-Zyklus ein. Unter normalen Fahrbedingungen im Straßenverkehr ist hingegen der Modus 0 aktiv, in dem es zu einer verringerten Abgasrückführung und einem um ein Vielfaches erhöhten Schadstoffausstoß kommt.

Den Käufern von Fahrzeugen mit den entsprechenden Motoren wird seitens der Verkäufer bzw. des Herstellers angeboten, das Fahrzeug kostenfrei mit einer von der Beklagten bereitgestellten Programmaktualisierung nachrüsten zu lassen, die dazu führt, dass sich das Fahrzeug durchgängig im Modus 1 befindet. Die zuständige Behörde hat nach dem Vortrag der Beklagten die Programmaktualisierung mit Bestätigung vom 5. Mai 2017 (Anlage B2, AnIH) freigegeben.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 (Anlage K 27, AnIH) machte der Kläger seine Ansprüche Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit einer Fristsetzung von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens geltend.

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung belief sich der Kilometerstand des PKW auf 148.325 km.

Der Kläger behauptet, bei der in dem Fahrzeug eingesetzten Software handle es sich um eine illegale Abschaltvorrichtung. Das Fahrzeug sei deswegen mangelhaft.

Eine Nachbesserung sei nicht möglich. Das Fahrzeug habe manipulationsbedingt einen Wertverlust erlitten. Auch nach der von der Herstellerin angebotenen Nachbesserung durch die Aktualisierung der Software verbleibe ein Minderwert. Die Nachbesserung sei dem Kläger im Übrigen nicht zumutbar, da sich dadurch der Kraftstoffverbrauch erhöhe und die Haltbarkeit einzelner Teile und die Leistung verschlechtere. Zudem müsse er sich nicht darauf einlassen, da die Beklagte sich durch Vertuschung des Abgasskandals treuwidrig verhalten habe.

Hätte der Kläger den tatsächlichen Schadstoffausstoß bei Vertragsschluss gewusst, hätte er das Fahrzeug nicht gekauft. Der Kläger habe den Kaufvertrag auch im Vertrauen auf die Werbeaussagen der Beklagten zur Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs geschlossen.

Von der Manipulation der Motorprogrammierung habe der Vorstand der Beklagten zumindest gewusst, sodass auch die Beklagte aus unerlaubter Handlung selbst verantwortlich für den Abgasskandal und seine Folgen sei.

Der Kläger beantragt,

1.

Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.845,30 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent aus einem Betrag in Höhe von 21.206,86 € seit dem 4. August 2010 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Golf VI 1.6 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer _____ nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet

3.

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.348,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Entwicklung und Verwendung des Programms im EA189-Motor sei von den Organen der Beklagten nicht entschieden worden oder ihnen zur Kenntnis gelangt.

Die in dem Motor eingesetzte Software sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung, sondern es handle sich um eine zulässige Gestaltung. Die dem NEF-Zyklus zugrundeliegenden Regelungen forderten nur eine Einhaltung der festgelegten Abgaswerte unter Laborbedingungen, nicht jedoch im tatsächlichen Betrieb.

Die angebotene Nachrüstung der EA189-Motoren sei keine Mängelbeseitigung, sondern eine freiwillige Leistung des Herstellers. Die Nachrüstung führe zudem zu keinerlei Nachteilen für den Kläger.

Es fehle auch an einem wirtschaftlichen Schaden.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten seien weder dem Grunde noch der Höhe nach ausreichend dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Köln örtlich zuständig. Es werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht. Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Diese Tatortzuständigkeit erfasst auch den Erfolgsort. Dies ist bei deliktischen oder sittenwidrigen Handlungen der Wohnort des Geschädigten.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises abzüglich des Nutzungersatzes Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs aus § 826 BGB.

1. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

a) Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH, Urteil v. 3.12.2013 - BGH Aktenzeichen XIZR29512 XI ZR 295/12, zitiert nach juris). In diese rechtliche Beurteilung ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urteil v. BGH 3.12.2013, a.a.O.; BGH, Urteil v. 20.11.2012 - BGH Aktenzeichen VIZR26811 VI ZR 268/11, zitiert nach juris, jeweils m.w.N.).

Vorliegend besteht für das Gericht kein Zweifel daran, dass die Beklagte aus Gewinnstreben sowohl die zuständigen Behörden als auch die Käufer von Fahrzeugen aus dem VW-Konzern wie den Kläger durch Entwicklung und Verwendung des Softwareprogramms in dem von ihr hergestellten Dieselmotor EA189 über den unter normalen Fahrbedingungen erhöhten Schadstoffausstoß täuschte. Dies geschah, um Behörden und Kunden in dem Glauben zu lassen, Fahrzeuge mit dem Motor EA189 würden die vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten, was tatsächlich nicht zutrifft. Ohne diese Maßnahme hätten die Beklagte und ihre Tochterunternehmen angesichts der Wichtigkeit der Eingruppierung in eine möglichst hohe Schadstofffreiheitsklasse geringere Verkaufszahlen erzielt.

Bei dem in der Motorenreihe EA189 verwendeten Programm handelt es sich um eine illegale Funktion zur Abgasmanipulation und nicht um eine zulässige Gestaltung zur Optimierung im NEF-Zyklus. Das ergibt sich schon aus dem gerichtsbekanntem, vom Kraftfahrtbundesamt angeordneten und seitens der Beklagten nicht angegriffenen weitreichenden Rückruf von betroffenen Fahrzeugen des VW-Konzerns. Wären die betroffenen Fahrzeuge nicht in diesem Sinne mangelbehaftet, hätte es eines zwingend angeordneten Rückrufs nicht bedurft. Der den Käufern gegenüber nicht offengelegte Einsatz dieser Software hat, verbunden mit den Prospektangaben betreffend die entsprechenden Fahrzeuge, auch dazu geführt, dass die Käufer sich in der irrigen Vorstellung befanden, auch im Betrieb des Fahrzeugs außerhalb des Prüfstands würden die Werte, mit denen geworben wurde, zumindest annäherungsweise erreicht.

Die Täuschung durch die Beklagte gegenüber den Kunden erfolgte systematisch, in erheblichem Umfang und über einen jahrelangen Zeitraum. Sogar jetzt streitet die Beklagte ihre zivilrechtliche Verantwortung noch ab, indem sie behauptet, das klägerische Fahrzeug sei nicht mangelhaft und die Programmaktualisierung lediglich eine freiwillige Leistung. Angesichts dieses völligen Fehlens eines Unrechtsbewusstseins bringt die Beklagte nach Ansicht des Gerichts auch zum

Ausdruck, dass sie den sittenwidrigen Einsatz der illegalen Abschaltvorrichtung auch im Nachhinein billigt und diesen nicht verhindert hätte. Dass eine bewusste Täuschung ein erhebliches Indiz für die Annahme eines vorsätzlichen sittenwidrigen Verhaltens darstellen kann, ist allgemein anerkannt.

b) Die Beklagte hat als Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs und als Herstellerin des Motors die Softwaremanipulation und den damit eingetretenen Schaden zu verantworten. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass ihr ein etwaiges Fehlverhalten nicht zuzurechnen sei, weil es unterhalb der Ebene ihrer Organe stattgefunden haben soll. Denn auch wenn dies so sein sollte, müsste sich die Beklagte die Verstöße analog § 31 BGB zurechnen lassen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Vorschrift über eine Zurechnung des Handelns bestellter Vertreter zu einer Repräsentantenhaftung für Personen erweitert, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (BGH, Urteil v. 05.03.1998 - BGH Aktenzeichen III ZR 183/96 III ZR 183/96). Auch den Personen, die nach dem Vortrag der Beklagten nicht zu deren Vorstand gezählt und über die Entwicklung und Verwendung der illegalen Abschaltvorrichtung entschieden haben, kam eine entsprechende Stellung zu. Denn wenn diese Personen, wie es die Beklagte darstellt, eigenständig und ohne die Erforderlichkeit einer Freigabe von vorgesetzter Stelle so weitreichende Entscheidungen für die Entwicklung einer im gesamten Konzern der Beklagten verbauten Motorenreihe mit der vorbeschriebenen sog. Mogelsoftware treffen konnten, so war ihnen eine erhebliche innerbetriebliche Entscheidungskompetenz zugewiesen.

Im Übrigen ist, ohne dass es hierauf letztlich ankäme, von einer sekundären Darlegungslast der Beklagten hinsichtlich der verantwortlichen Stellen und dem Informationsfluss in ihrem Konzern auszugehen, der sie nicht ausreichend nachgekommen ist. Der Kläger hat ausreichend und unter Ausschöpfung der ihm zugänglichen Quellen hierzu vorgetragen. Ein näherer Vortrag ist ihm hinsichtlich dieser Tatsachen jedoch nicht möglich, da es sich um interne Betriebsabläufe der Beklagten handelt. Der Beklagten ist demgegenüber ein konkreter Vortrag hierzu insbesondere hinsichtlich der erfolgten Aufarbeitung durch ihre interne Revision und externe Rechtsanwaltskanzleien zumutbar; ein solcher Vortrag ist indes nicht erfolgt.

Inwieweit daneben eine Haftungszurechnung nach den Grundsätzen des § 831 BGB erfolgen könnte - was naheliegend ist -, kann vorliegend dahinstehen.

c) Die sittenwidrige Schädigung ist auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers gewesen. Bei täuschendem oder manipulativem Verhalten ist es für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (vgl. etwa BGH Urteil v. 12.05.1995 - BGH Aktenzeichen VZR3494 V ZR 34/94 -, zitiert nach juris): Ein durchschnittlicher Käufer hat bei dem Kauf eines Fahrzeugs, auch bei einem Gebrauchtwagen, die berechnete Erwartung, dass dieses bei normalem Betrieb auf der Straße die beworbenen Grenzwerte einhält. Es ist auch lebensnah, dass der durchschnittliche Käufer die Angaben der Grenzwerte als beeinflussenden Faktor seiner Kaufentscheidung zu Grunde legt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kläger den Wagen gekauft hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieser die beworbenen Abgaswerte angesichts deren allgemein bekannten Bedeutung in mehrfacher Hinsicht (Betriebserlaubnis, Kfz-Steuer, etwaige Fahrverbote bei Nichteinhaltung der Grenzwerte, Umweltfragen) in Wirklichkeit nicht hat.

d). Durch das sittenwidrige Verhalten der Beklagten wurde der Kläger geschädigt. Durch die Verwendung der Software stellen sich - wie auch die Beklagte wusste und billigte - die Prospektangaben über Abgaswerte, wie dargetan, als täuschend dar. Wird jedoch eine Kaufentscheidung durch Täuschung mitherbeigeführt, so liegt bereits ein Schaden vor, wenn der Kaufgegenstand sich für den Käufer als für seine Zwecke nicht voll brauchbar erweist (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa Urteil des BGH vom 08.03.2005 - BGH Aktenzeichen XIZR17004 XI ZR 170/04 -, zitiert nach juris, mwN).

Es kommt in diesem Fall bei der Prüfung, ob ein Schaden vorliegt, gerade nicht darauf an, ob der Preis der erworbenen Kaufsache ihrem objektiven Marktwert entspricht (vgl. auch Grüneberg in Palandt, BGB, 76. Aufl., § 311 Rz 72). Angesichts der Bedeutung der nicht eingehaltenen Abgaswerte kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Wagen sich zum Zeitpunkt des Kaufs als für die Zwecke des Klägers nicht geeignet erwiesen hat. Ein Schaden im normativen Sinne ist demnach eingetreten.

e) Der Kläger muss sich auch nicht nach § 254 BGB oder unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) darauf verweisen lassen, ein Softwareupdate vornehmen zu lassen und so ggf. einen Wagen zu erhalten, bei dem die prospektierten Abgaswerte auch bei der Nutzung des Wagens im Straßenverkehr eingehalten werden. Die Beklagte hat durch die vorsätzliche Täuschung des Klägers

das Vertrauensverhältnis nachhaltig zerrüttet. Dem Kläger ist nicht zuzumuten, gerade denjenigen, der ihn getäuscht hat und der auch nach wie vor beteuert, es sei nichts Illegales vorgefallen, mit einer Veränderung des Wagens zu betrauen. Hinzu kommt, dass - wie allgemeinkundig - vielfach diskutiert wird, ob ein Softwareupdate ausreichend ist und ob es ggf. zu negativen Folgen für das Auto, insbesondere den Motor, und zu erhöhten Kraftstoffverbrauch, führt. Auf die hiermit verbundene Ungewissheit muss der Kläger sich nicht einlassen, so dass es unerheblich ist, ob ein Sachverständigengutachten ergeben würde, dass ein Softwareupdate keine negativen Auswirkungen auf das Fahrzeug hat.

2. Die Beklagte hat dem Kläger nach § 826 BGB iVm §§ 249 ff BGB demnach einen Betrag in Höhe des Kaufpreises abzüglich des vom Kläger gezogenen Nutzungsvorteils zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Die Nutzungsvorteile sind nach der allgemein anerkannten Formel zu berechnen: Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer geteilt durch die voraussichtliche (Rest-)Gesamtlauflistung (s. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., Rz 1166).

Die Lauflistung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung belief sich auf 148.325 km.

Die zu erwartende Gesamtlauflistung beträgt 300.000 km.

Hieraus ergibt sich folgender, der Beklagten zustehender Nutzungersatz: $21.206,86 \text{ €} \times 148.325 \text{ km} \text{ geteilt durch } 300.000 \text{ km} = 10.485,03 \text{ €}$.

Dieser Betrag ist von dem Kaufpreis in Höhe von 21.206,86 € in Abzug zu bringen, so dass ein Schadensersatzanspruch zur Zeit der mündlichen Verhandlung in Höhe von 10.721,83 € verbleibt.

Der Feststellungsantrag ist begründet, weil die Beklagte die Rücknahme des Fahrzeugs abgelehnt hat, trotz der Aufforderung des Klägers mit Schriftsatz vom 06.03.2018. Das Feststellungsinteresse folgt aus den vereinfachten Vollstreckungsmöglichkeiten gemäß § § 756,765 ZPO.

3. Verzugszinsen aus einem Betrag von 10.721,83 € sind als Verzugszinsen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens vom 06.03.2018 gemäß § 286,288 BGB geschuldet. Bei einem zu erwartenden Postlauf von höchstens drei Tagen, ist der Verzugseintritt mit dem 24.03.2018 zu bestimmen. Eine Verzinsung gemäß § 849 BGB ab dem Zeitpunkt des Kaufs ist dagegen nicht anzunehmen. Der Normzweck der Regelung besteht darin, dem Verletzten einen Mindestbetrag zur Kompensation

der erlittenen Einbuße an Nutzungsmöglichkeit zu gewähren, gewissermaßen einen pauschalierten Ersatz für entgangene Nutzungen der Sache. Eine Verzinsung nach dieser Vorschrift kommt danach bei Entziehung von Geld allenfalls dann in Betracht, wenn das Geld ersatzlos entzogen wurde, nicht aber; wenn der Kläger wie hier das für die entzogene Sache zugewendete Fahrzeug nutzt.

4. Die von dem Kläger geltend gemachte Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehen ihm in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang als ersatzfähiger Schaden gemäß § 249 BGB zu. Die Zahlung der Anwaltskosten ist für die Begründetheit eines Freistellungsantrags gerade nicht erforderlich. Die Kosten sind aber nur aus einem Streitwert in Höhe der begründeten Klageforderung zu ersetzen. Bei einem Streitwert in Höhe von 10.721,83 € beträgt dieser bei einer 1,3 Gebühr 958,19 €. Eine höhere Gebühr von 1,5 war nicht anzurechnen. In Anbetracht dessen, dass die Prozessvertreter eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zu vertreten haben, die im Kern auch nur die Rückabwicklung eines Kaufvertrages zum Gegenstand haben, ist eine über die regelmäßige Anwendung des Gebührensatzes von 1,3 hinausgehende Gebühr nicht anzurechnen. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Geschäftsgebühr war der Gegenstandswert zwar höher als der Streitwert zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Da jedoch die Laufleistung zum Zeitpunkt der Mandatierung nicht bekannt ist, kann nicht auf einen höheren Gegenstandswert abgestellt werden.

Soweit der Kläger einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend macht, war die Klage abzuweisen. Aufgrund der anzurechnenden Nutzungsentschädigung besteht die Hauptforderung nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Dies wirkt sich wie gezeigt auch auf die Höhe der Ersatzfähigkeit der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus.

5. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 ZPO, § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 12.845,30 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln



